Mitglieder der Bremischen Börse macht den Kaufmannskonvent zu dem Organ der die Börse besuchenden Großkaufleute und Großindustriellen. Auch letztere gehören unter obigen Voraussetzungen zum Kaufmannskonvent, da auch sie Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, sofern ihr Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht (s. auch § 21 a. E.). Der Kaufmannskonvent berät über Angelegenheiten von Handel und Schiffahrt und nimmt die Berichte der Handelskammer entgegen; er kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen für Handelszwecke verpflichten.

Die Handelskammer besteht aus 24 vom Kaufmannskonvent aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, die nicht dem Senat angehören dürfen. Am Ende jeden Jahres werden mindestens zwei neue Mitglieder gewählt; die Ausscheidenden sind nicht sofort wieder wählbar.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vermögensrechtlich Nachfolgerin des „Collegii Seniorum“, Eigentümerin des Schüttings und der Börse. Sie hat die oben bezeichneten allgemeinen Aufgaben der Berufskammern. Im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Anhören des Kaufmannskonventes kann der Senat Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und die dazu gehörenden Hilfsgeschäfte erlassen. An der Verwaltung des Staates nimmt sie teil, indem sie ihre Mitglieder in bestimmte Behörden für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, so in die Behörde für die Seefahrtschule, für das Lotsenwesen, für das Auswandererwesen deputiert. Mitglieder der Handelskammer bilden ferner mit Senatsmitgliedern zu gemeinsamer Beratung in einschlägigen Angelegenheiten die „Behörde für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten“.

Als sachverständigen Beirat für Angelegenheiten